

Willkommen zum Podcast „Dienst im Dialog“! Heute geht`s um Pensionierung wg. Dienstunfähigkeit und Teildienstfähigkeit

Sonja: Pensionierung betrifft nur Beamtinnen und Beamte. Folglich brauchen Angestellte nicht zuzuhören.

Claudia: Richtig.

Sonja: Wann ist man „dienstunfähig“? Ist das dasselbe wie „arbeitsunfähig“?

Claudia: Inhaltlich ja. Sobald Beamte - in der Regel aufgrund einer Erkrankung - ihren Dienst nicht ausüben können, sind sie dienstunfähig. Bei Angestellten heißt es arbeitsunfähig.

Sonja: Und wann kann ich wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden?

Claudia: Wenn du *erstens* innerhalb von 6 Monaten über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten dienstunfähig warst und *zweitens* keine Aussicht besteht, dass du innerhalb der nächsten 6 Monate wieder dienstfähig wirst.

Sonja: Wer legt denn fest, dass keine Aussicht besteht, dass ich innerhalb der nächsten 6 Monate dienstfähig werde?

Claudia: Die Amtsärztin. Es kann natürlich auch ein Mann sein. Männer sind bei uns in der weiblichen Form inkludiert.

Sonja: Wo finde ich denn diese Amtsärztin? Muss ich da von mir aus hingehen?

Claudia: Nein. Du bekommst von der Personalstelle eine Anordnung für eine amtsärztliche Untersuchung.

Sonja: Was steht da drin?

Claudia: Eine außerordentlich wichtige Frage! Folgendes muss drinstehen: **1.** Eine Begründung für die amtsärztliche Untersuchung **2.** Art und Umfang der Untersuchung. Steht es nicht drin, kannst du der Untersuchungsanordnung aufgrund formaler Fehler widersprechen.

Sonja: Angenommen, die Anordnung ist korrekt. Wie geht es weiter?

Claudia: Du bekommst die Einladung zur Amtsärztin zugeschickt. Dort steht drin, wo du dich wann einfinden musst. Sofern du gesundheitlich in der Lage bist, bist du verpflichtet, diesen Termin wahrnehmen.

Sonja: Was ist nun das Ergebnis dieser amtsärztlichen Untersuchung?

Claudia: Ein Gutachten. Dort steht entweder, dass du wahrscheinlich innerhalb der nächsten 6 Monate wieder dienstfähig wirst – in diesem Fall bist du vorerst weiter dienstunfähig, sprich krankgeschrieben.

Sonja: Und wenn die amtsärztliche Prognose sagt, dass ich die nächsten 6 Monate dienstunfähig bleibe?

Claudia: Dann muss der Dienstherr schauen, ob er dich für andere Aufgaben einsetzen kann, zu denen du gesundheitlich in der Lage bist. Diese Suche „nach einer anderen Verwendung“ muss dokumentiert werden. Nur wenn er nichts findet, kann er dich wegen Dienstunfähigkeit in Pension versetzen. Dann bekommst du einen Zuruhesetzungsbescheid.

Sonja: Und wenn ich anderer Meinung bin und weiterarbeiten will?

Claudia: Dann kannst du erstens Widerspruch gegen den Bescheid deiner Zuruhesetzung einlegen, zweitens den Personalrat kontaktieren und ihm darlegen, warum du nicht zurruhesetzt werden möchtest und ihn um Unterstützung bitten und drittens kannst du dir auch eine Anwältin bzw. einen Anwalt nehmen.

Sonja: Was muss ich bei dem Widerspruch beachten?

Claudia: Die Einhaltung der im Bescheid angegebenen Widerspruchsfrist. Dazu schickst du den Widerspruch per Einschreiben oder gibst ihn persönlich bei der Pforte der Personalstelle ab und lässt dir die Abgabe bestätigen. Wenn du für die Begründung mehr Zeit benötigst, schreibst du, dass du fristwährend Widerspruch einlegst und die Begründung nachreichst.

Sonja: Interessant. Und was kann der Personalrat für mich tun?

Claudia: Der Personalrat kann deine Zuruhesetzung ablehnen, z.B. wenn der Dienstherr nicht nachweist, dass er nach einer anderen Verwendung gesucht hat, oder wenn die amtsärztliche Untersuchung nicht plausibel begründet wurde.

Sonja: Wenn ich nun doch wegen Dienstunfähigkeit zurruhesetzt werde, was passiert dann mit meinen AZK-Tagen?

Claudia: Die werden dir ausgezahlt. Pro AZK-Tag bekommst du 1/65 der Summe der Bezüge der letzten 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Sonja: Muss ich das beantragen?

Claudia: Nein. Falls die Auszahlung in den ersten neun Monaten nach der Pensionierung nicht erfolgt, solltest du sie bei der Personalstelle schriftlich einfordern. Dein Anspruch verfällt aber erst nach 3 Jahren.

Sonja: Wenn ich vor meiner Zuruhesetzung z.B. ein ganzes Kalenderjahr dienstunfähig war, und gar keine Ferien hatte, steht mir dann eine finanzielle Urlaubsabgeltung zu?

Claudia: Ja. Pro Kalenderjahr hast du Anspruch auf 4 Wochen gesetzlichen Mindesturlaub. Er verfällt 1,5 Jahre nach Ende des Urlaubsjahres. Der Urlaubsanspruch für das Jahr 2024 verfällt z.B. am 01.07.26.

Sonja: Angenommen, ich war vom 1.1.24 bis 30.6.25 dienstunfähig und bin dann zurruhesetzt worden, dann habe ich für 6 Wochen Anspruch auf Urlaubsabgeltung, d.h. mir stehen ca. 1,5 Monatsgehälter zu?

Claudia: Ja. Dies solltest du aber bei der Personalstelle beantragen.

Sonja: Ich traue mich kaum, es zu fragen. Kann ich nach meiner Zuruhesetzung noch ein paar Stunden als PKB-Kraft oder mit einem befristeten Vertrag arbeiten?

Claudia: Ja. Du musst nur die Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 71,75 % deiner Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beachten.

Sonja: Ich erinnere mich. Das ist der maximale Ruhegehaltssatz, den man mit 40 Dienstjahren erreicht.

Claudia: Genau. Solange du dein Regelpensionierungsalter noch nicht erreicht hast, ist das die Kappungsgrenze für die Summe aus Ruhegehalt und Hinzuverdienst. Wenn du z.B. mit A13/Stufe 6 zurruhegesetzt wirst, sind das ca. 4242 €.

Sonja: Aha. Wenn mein Brutto-Ruhegehalt z.B. 2200 € beträgt, wie viele Unterrichtsstunden könnte ich dann unterrichten, ohne dass ich die magische 4242-Grenze überschreite?

Claudia: Das erfährst du im nächsten Podcast. Dort geht es um das Weiterarbeiten während des Ruhestands.

Sonja: Wenn ich auch einen Rentenanspruch habe, sollte ich die Rente dann frühestmöglich beantragen?

Claudia: Dann hättest du ja bis zu 14,4 % Abzüge von der Rente. Besser ist, du beantragst die vorübergehende Erhöhung der Pension gem. § 14 a Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Sonja: Stimmt, darüber sprachen wir in unserem Podcast zur Pensionierung.

Claudia: Um die vorübergehende Erhöhung deiner Pension zu bekommen, darfst du übrigens höchstens 627 € hinzuverdienen, das sind nur ca. 2 Unterrichtsstunden pro Woche.

Sonja: Ich checke noch mal meine To do-Liste: 1. Auf AZK-Tage-Auszahlung achten 2. Urlaubsabgeltung beantragen 3. Vorübergehende Erhöhung der Pension beantragen und wenn ich sie bekomme, nicht mehr als 2 Unterrichtsstunden pro Woche arbeiten – Hab` ich etwas vergessen?

Claudia: Ja. Etwas außerordentlich Wichtiges, das wir im Podcast zur Pensionierung angesprochen haben.

Sonja: Die Beihilfesatzänderung?

Claudia: Genau. Wenn du individuelle Beihilfe bekommst, steigt dein Beihilfesatz auf 70 %. Das musst du deiner Krankenversicherung innerhalb von 6 Monaten mitteilen. Und zwar so, dass du es später nachweisen kannst.

Sonja: Okay. Ergänze ich auf meiner To do-Liste. Noch droht mir zum Glück keine Zuruhesetzung. Wenn aber doch, wer würde mir denn mein voraussichtliches Ruhegehalt berechnen?

Claudia: Wir. Schreib einfach eine E-Mail an den Personalrat oder direkt an mich: claudia.polzin@senbjf.berlin.de.

Sonja: Wie hoch sind eigentlich die Abzüge bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit?

Claudia: Wenn du im Jahr 2026 pensioniert wirst: 0,3 % pro Monat, den du vor der Altersgrenze von 63 ¼ Jahren pensioniert wirst. Bei Pensionierung im Jahr 2027 beträgt diese Altersgrenze 63 ½ Jahre, 2028 beträgt sie 63 ¾ Jahre u.s.w. im Jahr 2033 beträgt sie dann 65 Jahre. Die Abzüge sind aber gedeckelt auf 10,8 %.

Sonja: Kann man um diese Abzüge drum herumkommen?

Claudia: Ja: Wenn man mindestens 63 ist, eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren hat und vor dem 01.01.33 pensioniert wird. Wer vermutet, dass das auch auf ihn zutrifft, sollte sich vom Personalrat beraten lassen.

Sonja: Da fällt mir ein: Ich brauche ja 5 Wartejahre, um überhaupt irgendeine Pension zu bekommen.

Claudia: Stimmt, mit einer Ausnahme: Wenn du wg. eines Dienstunfalls pensioniert wirst, brauchst du keine Wartejahre.

Sonja: Das ist ein wichtiger Hinweis. Ich hoffe trotzdem, dass ich überhaupt gar nicht erst dienstunfähig werde.

Claudia: Stimmt. Vielleicht wirst du auch nur teildienstunfähig.

Sonja: Was ist das denn?

Claudia: Teildienstfähigkeit, auch begrenzte Dienstfähigkeit genannt, liegt gemäß § 27 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz vor, wenn du deine Dienstpflichten noch zu mindestens 50 % erfüllen kannst.

Sonja: Den Prozentsatz, zu dem ich noch dienstfähig bin, legt die Amtsärztin fest?

Claudia: Genau. Wenn du der Meinung bist, dass du noch teildienstfähig bist, solltest du das der Amtsärztin sagen.

Sonja: Was ist denn der Vorteil der Teildienstfähigkeit?

Claudia: Ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Differenz zwischen deiner Teilzeitbesoldung und der Vollzeitbesoldung.

Sonja: Aha. Kannst du das an einem Beispiel erklären?

Claudia: Ja. Bei 60 % Teildienstfähigkeit beträgt die Differenz zur vollen Dienstfähigkeit 40 %. Die Hälfte von 40 % sind 20 %. Also bekommst du einen Zuschlag von 20 %. Deine Besoldung beträgt also 80 %, du arbeitest aber nur 60 %.

Sonja: Gut. Und bei den Dienstjahren für die Pension: zählt 1 Jahr mit 60 % Teildienstfähigkeit als 0,6 Jahre o. als 0,8 Jahre?

Claudia: Als 0,6 Jahre.

Sonja: Okay. Aber was ist mit den außerunterrichtlichen Aufgaben. Die muss ich bestimmt zu über 60 % erfüllen, oder?

Claudia: Nein. Hier musst du gegenüber deiner Schulleitung hart sein. 60 % Teildienstfähigkeit heißt, du bist zu 40 % dienstunfähig. Auch in Bezug auf die außerunterrichtlichen Aufgaben. Das ist ein wichtiger Unterschied zu der normalen Teilzeit.

Interessant! Hier verabschieden wir uns und verweisen auf unsere Homepage mit dem Info zu Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, der PDF-Version des Podcasts und unseren Kontaktdaten.

Wir freuen uns auf Fragen und Kritik. Denn im Eifer des Dialogs können uns kleine Versprecher passieren, die wir selbst gar nicht bemerken, aber Sie!

Das nächste Mal geht`s um Weiterarbeit in Ruhestand oder Rente.